

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 2. Dezember 2002 abgelaufen.

(¹) ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 34.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Audiencia Provincial Malaga, Erste Kammer, vom 8. Juli 2004 in dem von G. Francesco Gasparini u. a. eingeleiteten Verfahren gegen den Beschluss über die Eröffnung eines abgekürzten Verfahrens vom 21. November 2003

(Rechtssache C-467/04)

(2005/C 6/57)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Audiencia Provincial Malaga, Erste Kammer, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 8. Juli 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. November 2004, in dem von G. Francesco Gasparini u. a. eingeleiteten Verfahren gegen den Beschluss über die Eröffnung eines abgekürzten Verfahrens vom 21. November 2003 um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

— Was die Rechtskraft der strafrechtlichen Entscheidung betrifft, benötigt das vorlegende Gericht die Auslegung von Artikel 54 des Übereinkommens von Schengen zu folgenden Punkten:

1. Ist die Feststellung der Verjährung einer Straftat durch die Gerichte eines Mitgliedsstaats für die Gerichte der übrigen Mitgliedsstaaten bindend?
2. Hat der Freispruch eines wegen einer Straftat Angeklagten aufgrund der Verjährung begünstigende Reflexwirkungen für in einem anderen Mitgliedstaat Angeklagte, wenn es sich um identische Sachverhalte handelt? Oder, was dem gleichkommt, könnte davon ausgegangen werden, dass die Verjährung auch den in einem anderen Mitgliedsstaat Angeklagten zugute kommt, wenn ein identischer Sachverhalt zugrunde liegt?
3. Können die Gerichte eines Mitgliedsstaats, wenn die Strafgerichte eines anderen Mitgliedsstaats im Zusammenhang mit einer Schmuggelstraftat feststellen, dass eine Ware nicht von außerhalb der Gemeinschaft stammt, und den Angeklagten freisprechen, den Umfang der Untersuchung ausweiten, um zu zeigen, dass die ohne Zollrichtungen vorgenommene Einfuhr der Ware aus einem nicht zur Gemeinschaft gehörenden Staat erfolgt ist?

— Was den Begriff der Ware im zollrechtlich freien Verkehr angeht, benötigt das vorlegende Gericht die Auslegung von Artikel 24 des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft zu folgenden Punkten:

Wenn ein Strafgericht der Gemeinschaft festgestellt hat, dass nicht feststeht, dass die Ware rechtswidrig in das Gebiet der Gemeinschaft eingeführt worden ist, oder dass die Schmuggelstraftat verjährt ist, kann dann

- a) diese Ware im übrigen Gemeinschaftsgebiet als im zollrechtlich freien Verkehr befindlich angesehen werden?
- b) die Vermarktung in einem anderen Mitgliedsstaat im Anschluss an die Einfuhr in den Mitgliedsstaat, in dem der Freispruch ergeht, als eigenständige und somit strafbare Handlung angesehen werden, oder ist sie im Gegenteil als mit der Einfuhr untrennbar zusammenhängende Handlung zu betrachten?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 4. November 2004

(Rechtssache C-472/04)

(2005/C 6/58)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. November 2004 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Knut Simonsson und Claudio Loggi.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 17 der Richtlinie 2001/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Festlegung von harmonisierten Vorschriften und Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen (¹) verstoßen hat, dass sie nicht (alle) erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie nachzukommen, oder diese jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist sei am 5. August 2003 abgelaufen.

(¹) ABl. L 13 vom 16.1.2002, S. 9.